

# RS Vwgh 2006/9/13 2006/12/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2006

## Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

PG 1965 §61 Abs3 idF 2002//119;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2006/12/0187 E 14. Dezember 2006

## Rechtssatz

Der Wortlaut des § 61 Abs. 3 erster Satz PG 1965 erweist sich nicht als bloß "vermeintlich" klar, sondern ordnet eindeutig an, dass die Nebengebührendzulage zum Ruhegenuss 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage nicht übersteigen darf. Eine Einschränkung dieser Anordnung (etwa auf jene Fälle, in denen der Ruhegenuss auf Basis einer Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage - volle Ruhegenussbemessungsgrundlage - ermittelt wurde) enthält die in Rede stehende Gesetzesbestimmung nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006120120.X01

## Im RIS seit

01.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)